

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	35 (1938)
Heft:	3
Artikel:	Das englische Armengesetz
Autor:	Steiger, Emma
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-838058

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“

Redaktion: a. PFARRER A. WILD, ZÜRICH 2. / Verlag u. Exp.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI, ZÜRICH
„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich. Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 8. –, für Postabonnenten Fr. 8.20. — Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

35. JAHRGANG

NR. 3

1. MÄRZ 1938

Das englische Armengesetz

Von Dr. Emma Steiger, Zürich.

1. Entwicklung des englischen Armenwesens.

1601 hat Königin Elisabeth das erste englische Armengesetz eingeführt, das dem britischen Armenwesen für Jahrhunderte sein Gepräge gab und bis heute nachwirkt. Es setzte an Stelle von Bettelverboten die Unterstützungspflicht für alle Hilfsbedürftigen, die aber meist nur eine Hungerration erhielten und für diese in den Arbeits- oder Armenhäusern von frühem Alter an übermäßig arbeiten mußten. Diese Zustände und Mißstände haben im Roman „Oliver Twist“ von Dickens ihren klassischen literarischen Ausdruck gefunden. Auch heute noch haben ältere Gebäulichkeiten von Armenhäusern (Workhouses) zuchthausähnliches Aussehen und der Schrecken der Bevölkerung vor diesen Versorgungsstätten ist trotz großer Verbesserungen noch nicht verschwunden.

1834 wurde die Unterstützungspflicht von den kleineren Kirchengemeinden auf besondere, aus mehreren von solchen gebildete Armenverbände übertragen, im übrigen aber die durch die Praxis der vorausgegangenen Jahrzehnte etwas gelockerten Grundsätze des Arbeitszwanges im Armenhaus, der Abschreckung und der Kargheit von neuem festgelegt. Sie galten, wenn auch an manchen Orten und zu manchen Zeiten durch die Praxis beträchtlich gemildert, bis ins beginnende 20. Jahrhundert. Der Teil der minderbemittelten Bevölkerung, der etwas auf sich hielt, wehrte sich deshalb aufs äußerste, bevor er im Armenhaus um Unterstützung anklopfte, was ihm durch die gegen Ende des 19. Jahrhunderts immer mehr ausgebauten privaten Hilfsgesellschaften, vor allem die Charity Organisations, eine Art freiwilliger Armenpflegen, erleichtert wurde.

Die unbefriedigenden Zustände im Armenwesen führten 1905 zur Ernennung einer der königlichen Untersuchungskommissionen, die mit ihren weitgehenden Befugnissen zur Untersuchung der Verhältnisse und zur Aufstellung von Vorschlägen in der englischen Gesetzgebung und Verwaltung eine große und segensreiche Rolle spielen. Neben dem offiziellen Bericht, der beträchtliche Übelstände aufdeckte, aber keine grundlegenden Änderungsvorschläge machte, erschien 1909

ein Minderheitsbericht von S. u. B. Webb, der als eine der wichtigsten Schriften über das Armenwesen gilt und dessen Auffassungen in der Nachkriegszeit weitgehend durchgedrungen sind. Z. T. wurden sie schon vor Inkrafttreten des neuen Armengesetzes schrittweise durch andere Gesetze und Verfügungen eingeführt.

Die Hauptzüge der neueren Entwicklung sind die Aufhebung der besondern Armenverbände durch Übertragung des Armenwesens auf die Grafschaft und die sehr weitgehende Ausgliederung wichtiger Fürsorgegebiete aus dem Armenwesen. Die ausgebauten Sozialversicherung, die Alterspensionen, das umfassende Arbeitslosengesetz von 1934, das Gesetz über die Spezialfürsorge für Geisteskranke und Geistesschwache von 1927 und andere Gesetze und Verfügungen befreien große Gruppen von Bedürftigen von der Armengenössigkeit, indem sie ihnen in anderer Form ausreichende Hilfe gewähren. Und das Armengesetz selbst scheidet weitere Gruppen von Unterstützten aus dem Bereich der Armenkommissionen aus, indem es ermöglicht, die Krankenhäuser und Kinderheime für Unterstützte aufzuheben, bzw. der Gesundheitsbehörde oder der Erziehungsbehörde zu unterstellen. Die Armenunterstützung tritt so, noch mehr wie in der Schweiz, nur als letzte Zuflucht für die unterste Bevölkerungsklasse ein. Auch dieser wird sie heute in der überwiegenden Zahl der Fälle nicht mehr im Armenhaus, sondern durch offene Unterstützung gewährt. 1931/32 waren nur noch rund 15% der Unterstützten in einem Armenhaus oder einer andern Anstalt.

2. Das Armengesetz von 1930.

Der 1. Teil regelt die Verwaltung des Armenwesens. Die Leitung und Oberaufsicht liegt beim Gesundheitsminister, dessen Verordnungs- und Verfügungsberechte für unsere föderalistischen Begriffe ziemlich weit gehen, während dem Beobachter aus einem zentralistischen Staat die Selbständigkeit der Grafschaft auffällt. Die Durchführung des Armenwesens ist Sache der Grafschaft (County), deren es in England und Wales 62, und der selbständigen Städte (County Boroughs), deren es 83 gibt. Für bestimmte Aufgaben können mehrere dieser Einheiten miteinander verbunden werden.

Der Grafschaftsrat und ebenso der Stadtrat der selbständigen Stadt, der im folgenden nicht jedesmal besonders erwähnt wird, können ihre Aufgaben bezüglich des Armenwesens abgesehen von der Steuerfestsetzung und der Aufnahme von Anleihen einer Armenkommission (Public Assistance Committee) übertragen. Ein Drittel der Kommissionsmitglieder gehören nicht dem Grafschaftsrat an und müssen auch Frauen in sich schließen. Der Grafschaftsrat kann aber auch bestimmte Unterstützungsaufgaben andern Komitees übertragen, womit die Loslösung der besondern Armenkrankenhäuser und Armenkinderheime von der Armenverwaltung ermöglicht wurde. Für die Durchführung der praktischen offenen Fürsorge werden Bezirkskomitees (Guardians Com.) eingesetzt, die aus Mitgliedern des Grafschaftsrates aus dem betreffenden Bezirk, Mitgliedern des Bezirksrates und andern Personen, unter denen auch Frauen sein müssen, bestehen. Daneben gibt es eine Reihe von Unterkomitees der Armenkommission für bestimmte Aufgaben.

Der Minister ernennt Armeninspektoren, die sein Aufsichtsrecht ausüben. Er kann auch, wenn es der Grafschaftsrat nicht von sich aus tut, nötigenfalls auf dessen Kosten Beamte der Armenfürsorge ernennen und ungeeignete entlassen.

Der 2. Teil behandelt die Verwandtenunterstützungspflicht und die Armenfürsorge. Unterhalts- und unterstützungspflichtig sind nicht nur die Verwandten in auf- und absteigender Linie und die Ehegatten, sondern ausdrücklich auch der Mann gegenüber einem angeheirateten Kind seiner Frau bis zu dessen 16. Lebensjahr.

Notunterstützung muß an jedermann gegeben werden, aber nicht in Geld. Der Minister erläßt Verordnungen und Reglemente über die Armenhäuser und kann deren Verbesserung verlangen. Der Grafschaftsrat wählt eine Aufsichtskommission über das Armenhaus und auch die Friedensrichter haben das Recht zu Inspektionen und können fehlbare Beamte vor Gericht ziehen. Die verschiedenen Gruppen von Insassen sollen in getrennten Abteilungen untergebracht werden. Doch sollen Eheleute über 60 Jahren und solche, deren einer Teil krank oder gebrechlich ist, Gelegenheit erhalten, zusammen zu leben. In dem besichtigten Armenhaus erklärte man aber, man habe die alten Eheleute wieder getrennt, da sie sich gestritten hätten.

Kinder sollen nach der Verordnung nicht länger wie 6 Wochen im Armenhaus bleiben, es sei denn aus ärztlichen Gründen, vor allem in einer Krankenabteilung. Säuglinge unter 18 Monaten sollen mindestens einmal in 14 Tagen, die übrigen Kinder im Armenhaus mindestens einmal monatlich, in besondern Kinderheimen mindestens einmal vierteljährlich, dem Arzt vorgestellt werden. Die recht weitgehenden Befugnisse der Armenhausärzte sind überhaupt sehr ausführlich geregelt.

Unterstützte können auch in andern Heimen untergebracht werden, mit denen Verpflegungsverträge abzuschließen sind und für die der Gesundheitsminister ebenfalls Reglemente aufstellen und Inspektionen anordnen kann, wenigstens soweit die Heime nicht andern Fürsorge- oder Erziehungsbehörden unterstehen. Für Wanderarme sind besondere Einrichtungen zu schaffen, die in London die ganze Nacht über offen stehen. Die Wanderarmen müssen am Tag nach der Aufnahme arbeiten und dürfen erst am 2. Morgen das Haus wieder verlassen. In dem besichtigten Armenhaus in Birmingham ist für sie ein Fürsorger angestellt, der sich ihrer persönlich annehmen und sie soweit möglich wieder in geordnete Verhältnisse zu bringen versuchen soll. Dort waren auch noch, in einem alten Flügel, die Erdlöcher zu sehen, in denen diese armen Teufel in früheren Zeiten bei disziplinarischen Vergehen eingesperrt und angekettet wurden.

Offene Unterstützung wird gemäß den im Rahmen der ministeriellen Vorschriften vom Grafschaftsrat aufgestellten Richtlinien vom Bezirkskomitee beschlossen, Notunterstützung auch von Beamten und in gewissen Fällen durch Verfügung des Friedensrichters. Unterstützung an Personen über 21 Jahren kann als Darlehen, d. h. mit Rückzahlungspflicht, über die allenfalls die Entscheidung des Gerichtes angerufen werden kann, gewährt werden.

Der Grafschaftsrat kann beschließen, daß die elterlichen Rechte über von ihm unterstützte gefährdete oder verlassene Kinder an ihn übergehen und zwar bis zum 18. Altersjahr, auch wenn nicht so lange unterstützt wird. Diese Verfügung kann vor Gericht angefochten werden. Der Minister kann die Einrichtung von Spezialanstalten (Schools) für unterstützte Kinder verlangen und andere Heime als zur Aufnahme Unterstützter geeignet anerkennen. Das Recht auf religiöse Betreuung im Bekenntnis des Unterstützten ist weitgehend sichergestellt.

In Privatfamilien dürfen nur Kinder versorgt werden, die verwaist oder verlassen sind oder über die der Grafschaftsrat die Elternrechte ausübt. Privatversorgung ist verboten im Innern von London und bestimmten andern Städten und in allen Grafschaften, die kein besonderes Pflegekinderkomitee ernannt haben. Abgesehen von Geschwistern sollen nicht mehr als zwei Kinder in derselben Familie versorgt werden. Versorgung ist nur in konfessionsgleicher Familie zulässig und nur, wenn ein ärztliches Zeugnis die Geeignetheit des Kindes zur Privatversorgung ausweist. Das versorgte Kind soll mindestens alle sechs Wochen von einem

weiblichen Mitglied der Versorgungskommission oder von einem weiblichen Beamten besucht werden.

Der Grafschaftsrat kann Lehrverträge abschließen, die in England bis zu 7 Jahren, nach dem Armengesetz aber nicht über das 21. Altersjahr hinaus, verpflichtend sein können. Lehrlinge und Dienstboten unter 16 Jahren müssen jährlich zweimal besucht werden.

Der 3. Teil des Gesetzes behandelt die Wohnsitz- und Heimschaffungsfragen. Unterstützungswohnsitz wird in einer Grafschaft erworben durch dreijährige Niederlassung in ihr, welche Frist aber in den meisten Fällen, vor allem durch Miete eines Hauses oder Bezahlung der Steuern für ein Jahr, auf 40 Tage herabgesetzt wird. Subsidiär ist die Grafschaft der Geburt zuständig. Ehefrauen und Kinder bis zum 16. Jahr teilen mit einigen wenigen Ausnahmen den Wohnsitz des Mannes oder Vaters. Wenn jemand während eines Jahres in einer Grafschaft gewohnt hat, kann er nicht aus ihr versetzt werden, auch wenn sie nicht für die Unterstützung zuständig ist (Irremovability). Auch wegen vorübergehender Unterstützungsbedürftigkeit wegen Krankheit oder Unfall darf keine Heimschaffung stattfinden. Der Heimschaffungsbefehl, der meist die Überweisung an die zuständige Behörde der unterstützungspflichtigen Grafschaft bedeutet, muß von zwei Friedensrichtern ausgesprochen werden und ist mit dem Verbot der Rückkehr für die Dauer eines Jahres verbunden.

Der 4. Teil des Gesetzes regelt die Finanzgebarung, schreibt z. B. getrennte Rechnung über das Armenwesen vor und gestattet, daß, mit Genehmigung der zuständigen Behörde, von dem sonst unantastbaren unbebauten Allmendland für Zwecke der Armenverwaltung verwendet werde. Der 5. Teil bringt einige Sondervorschriften für London, der 6. regelt das Verordnungsrecht des Ministers und der 7. enthält Vorschriften über Gesetzesübertretungen und ihre Bestrafung. Dabei ist bemerkenswert, daß kein Mitglied einer Armenbehörde und kein Beamter des Armenwesens Waren für Armenhäuser liefern darf und daß den Gesetzesübertretungen von Beamten mindestens so viel Raum eingeräumt wird wie denjenigen von Unterstützten.

Das englische Armengesetz verbindet, ebenso wie andere englische Fürsorgegesetze, in geschickter Weise die Achtung vor der Selbständigkeit der Lokalbehörde mit der Sicherstellung einer zweckmäßigen Fürsorge. Der Minister hat zwar weitgehende Befugnisse, aber es handelt sich dabei, abgesehen vom Verordnungs- und Aufsichtsrecht, in den meisten Fällen um Kannvorschriften, die erst wirksam werden, wenn die Lokalbehörde nicht im Sinne des Gesetzes selbst handelt. Im Rahmen des Gesetzes hat sie weitgehende Möglichkeiten, ihre Initiative zu entfalten, weshalb denn auch die praktische Durchführung in den einzelnen County recht verschieden ist.

Die rechtliche Stellung der Armen in den ostschiweizerischen Kantonen¹⁾

Von Professor Dr. Hans Naviasky.

I. Rechtsquellen.

Die in der Ostschweiz geltenden Armengesetze weisen ein sehr verschiedenes Alter auf. Am weitesten in die Vergangenheit zurück geht das *thurgauische Gesetz*

¹⁾ Die folgenden Ausführungen geben einen Teil eines Vortrags aus dem von der Handels-hochschule St. Gallen im Herbst 1937 abgehaltenen Kurs für soziale Verwaltung wieder.